PREISBLATT

# Ersatzversorgung **Strom**|Prenzlau SLP **ohne MSB**

für Nichthaushaltskunden (mit einem Jahresverbrauch größer als 10.000 kWh)

STADTWERKE PRENZLAU

Gültig ab 01.03.2026

**1. Produktpreise für die Belieferung mit** »Ersatzversorgung **Strom**|Prenzlau SLP« **ohne MSB** für Nichthaushaltskunden (mit einem Jahresverbrauch größer als 10.000 kWh)

Die nachstehend genannten Preise für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind lediglich im Netzgebiet des Stromverteilnetzbetreibers Stadtwerke Prenzlau GmbH erhältlich und gelten für die Belieferung auf Basis des Standardlastprofilverfahrens (SLP).

| | **Betrag** | **Einheit** |
|---|---|---|
| Netto-Arbeitspreis Energie - Beschaffung und Vertrieb | 24,149 | Cent / kWh |
| Arbeitspreis Netz netto | 4,910 | Cent / kWh |
| KWKG-Umlage netto | 0,446 | Cent / kWh |
| Offshore-Umlage nach § 17f EnWG netto | 0,941 | Cent / kWh |
| Aufschlag für besondere Netznutzung netto (für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle) | 1,559 | Cent / kWh |
| Konzessionsabgabe netto | 1,320 | Cent / kWh |
| Stromsteuer netto | 2,050 | Cent / kWh |
| Arbeitspreis gesamt netto | 35,375 | Cent / kWh |
| **Arbeitspreis gesamt brutto** | **42,10** | **Cent / kWh** |
| | | |
| Netto-Grundpreis Energie - Beschaffung und Vertrieb | 58,14 | Euro / Jahr |
| Grundpreis Netz netto | 65,00 | Euro / Jahr |
| Entgelt Messstellenbetrieb netto | 0,00 | Euro / Jahr |
| Grundpreis gesamt netto | 123,14 | Euro / Jahr |
| **Grundpreis gesamt brutto** | **146,54** | **Euro / Jahr** |

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten 19 % Umsatzsteuer.

**2. Messeinrichtung**

Die ausgewiesenen Preise gelten für die Energiemengen, die über einen Eintarif-Wechselstromzähler bzw. einen Eintarif-Drehstromzähler erfasst werden.
Sofern eine hiervon abweichende Messeinrichtung eingesetzt wird – beispielsweise ein Zweitarif- oder Zweirichtungszähler, ein intelligentes Messsystem (Smart Meter), eine registrierende Lastgangmessung, ein Prepayment-Zähler oder vergleichbare Messeinrichtungen – sowie bei Vorhandensein eines Messwandlersatzes, wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den veröffentlichten Netzentgelten des jeweiligen Netzbetreibers sowie nach den veröffentlichten Preisen für den Messstellenbetrieb gemäß dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).
In diesem Fall erhöht sich der vorgenannte Netto-Grundpreis gegebenenfalls um die Differenz zwischen den Kosten für einen Eintarif-Wechselstrom- bzw. Eintarif-Drehstromzähler und den Kosten der tatsächlich eingesetzten Messeinrichtung einschließlich etwaiger Zusatzgeräte.

**Stadtwerke Prenzlau GmbH**
**Freyschmidtstraße 20**
**17291 Prenzlau**

Telefon: 03984 853-0
Telefax: 03984 853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de

Unsere UckerStrom®|Märkte: Prenzlau (Marktberg 6), Templin (Am Markt 16)
Lychen (Am Markt 8b), Ueckermünde (Ueckerstraße 76), Strasburg (Am Markt 22)
Unser Kundenportal erreichen Sie unter www.stadtwerke-prenzlau.de

## Erläuterungen zu einigen energiewirtschaftlichen Fachbegriffen:

**KWKG-Umlage**

Die KWKG-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

**Offshore-Haftungsumlage**

Die Offshore-Haftungsumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

**Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)**

Der Aufschlag für besondere Netznutzung dient dem Ausgleich von Mindereinnahmen aus individuellen Netzentgelten (§ 19 StromNEV), Netzentgeltfreistellungen sowie von Mehrkosten der Verteilnetzbetreiber durch die Integration erneuerbarer Energien. Diese entgangenen Erlöse und Ausgleichszahlungen werden zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern verrechnet und anschließend als Aufschlag anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

**Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

**Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer)**

Die Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

**Netzentgelte**

Die Netzentgelte sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.